

Promotionsordnung

2007/2008

(gilt für Prima und Sekunda)

campus
Muristalden
Gymnasium

- 1. Grundlagen**
 - 1.1 Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), 1995
 - 1.2 Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG), 12. September 1995
 - 1.3 Maturitätsschulverordnung (MaSV), 1. August 1997
 - 1.4 Verfügung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern „Schulversuch Jahrespromotion an öffentlichen Bernischen Gymnasien“, 19. März 2003

- 2. Zuständigkeiten**
 - 2.1 Die *Promotionskonferenz* (Lehrerschaft Gymnasium ohne Vertretung Schülerschaft) fällt die Promotionsentscheide. Vorbehalten bleibt die mögliche Wiedererwägung (vgl. Art. 2.2).
 - 2.2 Die *Gymnasiums-konferenz* (Lehrerschaft Gymnasium mit stimmberechtigter Vertretung Schülerschaft) fällt die Wiedererwägungsentscheide (vgl. Art. 7).
 - 2.3 Der *Verwaltungsrat* der Campus Muristalden AG ist Rekursinstanz gegenüber den Entscheiden der Konferenzen gemäss Art. 2.1 und 2.2.

- 3. Beurteilungsbereiche**
 - 3.1 Die Lern- und Leistungsentwicklung sowie die Arbeitsmotivation und Teamverantwortung sind während der Semester fester Bestandteil von Reflexion, Kommunikation und möglichen Veränderungsentscheiden zwischen den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten einerseits und den Fachlehrkräften und der Klassenlehrkraft andererseits.
 - 3.2 Der promotionswirksame Beurteilungsbereich ergibt sich aus den grundsätzlichen Bildungszielen des Gymnasiums Muristalden („Wahrnehmen - Verstehen - Gestalten - Verantworten“) und aus dem Obligatorium des Unterrichts gemäss Studienplan.
 - 3.3. Beurteilt werden:
 - 3.3.1 Die Fachkompetenz: Leistungsstand und Lernentwicklung
 - 3.3.2 Die Selbst- und Sozialkompetenz: Arbeitsmotivation und Teamverantwortlichkeit
 - 3.3.3 Die Unterrichtspräsenz in den Plenums- und Gruppenveranstaltungen

- 4. Leistungsreflexion und -beurteilung, Zeugnisse**
 - 4.1 Die Leistungen werden mit Noten beurteilt und mittels Lernberichten und Standortgesprächen reflektiert.
 - 4.2 In der Quarta und Tertia verfasst jede Gymnasiastin, jeder Gymnasiast, *Lernberichte*. In der Sekunda finden die *Standortgespräche* statt. Lernberichte und Standortgespräche sind Reflexionsanlässe. Sie werden nicht benotet. Ihre Resultate können aber inhaltlich in die Promotionsdebatte einbezogen werden.
 - 4.3 *Noten* werden in den Maturfächern gesetzt: Deutsch, Französisch, Englisch bzw. Italienisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Chemie, Biologie, Physik), Sozial- und Geisteswissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht), Bildnerisches Gestalten bzw. Musik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach. Eine Note entsteht auch für die Matura-Arbeit.

4.4 Es werden ganze und halbe Noten gesetzt, wobei die 6 die beste und die 1 die schlechteste Note ist. Noten unter 4 sind ungenügend.

4.5 Die andern Leistungen (Sport, Freifächer) werden im Zeugnis entweder mit einer Note beurteilt oder mit einem Worteintrag qualifiziert oder nachgewiesen. Die hier benoteten Leistungen sind nicht promotionswirksam gemäss Art. 4.8.

4.6 Semester- und Jahrespromotion

4.6.1 In der Quarta, Tertia und Sekunda gilt die Semesterpromotion: Am Ende jedes Semesters (Ende Januar, bzw. Ende Juni) wird ein Zeugnis ausgestellt.

4.6.2 In der Prima gilt die Jahrespromotion: Vor Beginn der Matura wird das letzte Zeugnis ausgestellt, welches die Leistungen und die Präsenz während der ganzen Prima (August bis Mai) nachweist.

4.6.3 In der Prima erhalten im Dezember jene das Resultat der Zwischenstandserhebung, welche zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf das Bestehen der Matura gefährdet erscheinen.

4.6.4 Wer mit einem genügenden oder ungenügenden Zeugnis in die Prima zugelassen ist, wird auch zur Maturaprüfung zugelassen (vorbehalten bleibt Art. 6.3).

4.7 Bei Maturnoten, welche aus mehreren Einzelfächern gebildet werden (z.B. Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften), wird das arithmetische Mittel gemäss ihren Anteilen (siehe Tabelle „Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungs- und Maturnoten“ im Anhang 1) errechnet und dieses auf die nächste halbe Note auf- bzw. abgerundet.

4.8 Ein *Zeugnis* ist leistungsmässig ungenügend, wenn eine (oder beide) der folgenden Bedingungen erfüllt ist (sind):

4.8.1 wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

4.8.2 wenn 3 und mehr Noten unter 4 erteilt werden.

4.9 Über die Frage, welche Fächer in welchen Semestern der Ausbildung promotionswirksam sind, gibt die Tabelle "Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungs- und Maturnoten" im Anhang 1 Auskunft.

5. Promotion, Repetition

5.1 Promotionen erfolgen auf Grund der drei Beurteilungsbereiche (vgl. Art. 3) Quarta bis Sekunda Ende jedes Semesters.

5.2 Betreffend Präsenz im Unterricht ist der Artikel 4.4.4 der Präsenzregelung (vgl. Anhang 2) für die Promotion massgebend.

5.3 Das erste ungenügende Zeugnis in vorher promovierten Zustand enthält den Promotionsentscheid „*Promotion gefährdet*“ (Januarkonferenz) bzw. „*provisorisch promoviert*“ (Juni-konferenz).

5.4 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten mit zwei aufeinanderfolgenden ungenügenden Zeugnissen werden „*nicht promoviert*“. Es folgt in der Regel Repetition oder Austritt. Vorbehalten bleibt Art. 6.3.

5.5 Im Falle von Nichtpromotion kann einmal ein Schuljahr repetiert werden. Vorbehalten bleiben Nichtpromotionen gemäss Artikel 6.6.

5.6 Das erste Semester eines *Repetitoriumsjahrs* ist wieder ein Probesemester (vgl. Art. 6.1). Bei Nichtbestehen erfolgt definitiv der Austritt.

5.7 Wer die Maturitätsprüfung ein erstes Mal nicht besteht, hat das Recht, das letzte Gymnasiums-jahr zu wiederholen. Vorbehalten bleibt Art. 5.6.

6. Probese- mester, Provisorium, Ausschluss

6.1 Das erste Semester nach Eintritt oder Übertritt ins Gymnasium Muristalden ist das *Probese-
mester*. Dies betrifft nicht Übertritte aus andern Gymnasien in promoviertem Zustand.

6.2 Für die während der Fort-Quarta ins Gymnasium Muristalden (Tertia) aufgenommenen Schülerinnen und Schüler gilt das 2. Semester der Fort-Quarta als Probese-
mester. Für die von der Fort MSV (9. Schuljahr) in die Quarta Aufgenommenen gilt das erste Semester der Quarta als Probese-
mester. Fällt das Probese-
mester der Quarta oder der Fort/Quarta ungenü-
gend aus, erfolgt eine automatische Provisoriumsverlängerung gemäss 6.3.

6.3 In begründeten Fällen kann die Promotionskonferenz von Mitte Quarta bis Mitte Sekun-
da, insbesondere auch zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit in der Quarta, das *Pro-
visorium* einmal um ein Semester verlängern. Dieser Entscheid ist Ende Sekunda, bedingt
durch die Jahrespromotion in der Prima, nicht möglich.

6.4 Wird nach dem verlängerten Provisorium wieder ein genügendes Zeugnis erreicht, kann
die Ausbildung in promoviertem Zustand fortgesetzt werden.

6.5 Vorbehalten bleibt eine Nichtpromotion gemäss Art. 3.3.2, welche einen endgültigen
Ausschluss zur Folge haben kann.

6.6 Bei gravierenden disziplinarischen Verstössen kann die Promotionskonferenz während
des laufenden Schuljahres ein ausserordentliches Provisorium oder den sofortigen *Aus-
schluss* beschliessen.

7. Rechtsschutz

7.1 Entscheidet die *Promotionskonferenz* „Nicht promoviert“ oder „Ausschluss“, können die
Betroffenen die „Wiedererwägung“ des Beschlusses durch die Gymnasiums-konferenz ver-
langen. Ausgenommen davon sind die Entscheide nach Probese-
mestern.

7.2 Die Betroffenen haben innert 3 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das *Wiedererwä-
gungsgesuch* schriftlich und begründet an das Rektorat des Gymnasiums zu richten.

7.3 Nach Eintreffen des Wiedererwägungsgesuchs beschliesst die *Gymnasiums-konferenz*
(Lehrerschaft und stimmberechtigte Promotionsvertretungen) nach Anhörung der Betroffe-
nen und Wiedererwägung definitiv (vorbehältlich Art. 7.4) über Austritt oder Nichtaustritt
(Repetition oder Verlängerung des Provisoriums).

7.4 Rekurse gegen den Entscheid der Gymnasiums-konferenz sind innert 20 Tagen dem Prä-
sidenten bzw. der Präsidentin des Verwaltungsrates der Campus Muristalden AG einzurei-
chen. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der zivile Rechtsweg.

8. Schlussbe- stimmungen

8.1 Änderungen der Promotionsordnung unterliegen der Genehmigung durch den Verwal-
tungsrat.

8.2 Die vorliegende Promotionsordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft und gilt ab Promo-
tion 144 (Prima 2004/2005). Sie ersetzt die Promotionsordnung vom 1. August 1997.

8.3 Die vorliegende Promotionsordnung wurde durch die Gymnasiums-konferenz am 22.
Mai, durch die Geschäftsleitung am 5. Juni und durch den Verwaltungsrat am 11. Juni 2003
genehmigt.

Für die Gymnasiums-konferenz: Bertrand Knobel, Rektor

Für die Geschäftsleitung: Walter Staub, Direktor Campus Muristalden

Für den Verwaltungsrat: Prof. Dr. jur. Thomas Cottier, Präsident

Anhänge zur Promotionsordnung:

Anhang 1: Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturnoten

Anhang 2: Präsenzregelung (Ausgabe Juni 2007)

Abt/Gymn/Struktur/Promotionsordnung2007.doc